

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, bestehend aus

dem Deutschen Städtetag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Stephan Articus,
Lindenallee 13-17, 50968 Köln,

dem Deutschen Landkreistag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, und

Dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Gerd Landsberg,
Marienstraße 6, 12207 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz „Bundesvereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag gemäß § 12 UrhWG geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Bundesvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Bundesvereinigung der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis in elektronischer Form mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigt. Die Bundesvereinigung hält ihre Mitgliedsverbände an, das Verzeichnis jährlich, ebenfalls in elektronischer Form, zu aktualisieren. Als Mitglieder im Sinne des Vertrages gelten neben den kommunalen Spitzenverbänden deren unmittelbare Mitglieder, insbesondere die Landesverbände, mittelbare Mitglieder, insbesondere die Städte, Gemeinden und Landkreise, sowie die außerordentlichen und sonstigen Mitglieder.
- (2) dass die Mitglieder der Bundesvereinigung angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Bundesvereinigung angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen, vgl. § 13a UrhWG. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Bundesvereinigung der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Bundesvereinigung und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kommen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Vergütungssätze WR-OKJE zur Anwendung. Sofern für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Lizenzierung nach den Vergütungssätzen R und FS jeweils für Aufenthaltsräume insgesamt günstiger als nach dem Tarif WR-OKJE ist, werden die Einrichtungen nach diesen Vergütungssätzen lizenziert.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Bundesvereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mit-

glied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen zu erwerben.

4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Bundesvereinigung kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den jeweiligen Mitgliedsverband der Bundesvereinigung auf Landesebene benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen. Die Rechnung muss einen Hinweis auf diese Frist enthalten.

7. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Bundesvereinigung, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

8. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Zeit

bis zum 31.12.2008

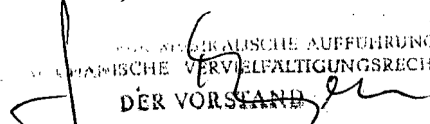
geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

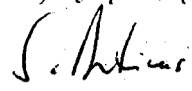
München, 06.08.2008

VEREIN FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
RECHTSVERHÄLTNISSE
UND MUSIKALISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND



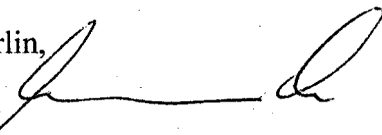
(Prof. Dr. Jürgen Becker)

Köln, 16/7/08



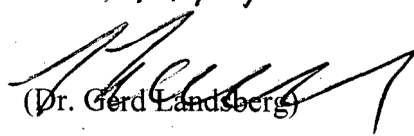
(Dr. Stephan Articus)

Berlin,



(Prof. Dr. Hans-Günter Henneke)

Berlin, 11/7



(Dr. Gerd Landsberg)